

Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Basiswissen Sozialversicherung – Teil 1“ am 14.4.2026 um 10 Uhr

Fragen und Antworten im Überblick

Unbezahlter Urlaub, Fortbestand der Mitgliedschaft 1 Monat: Sind dies 30 oder 31 Tage?

Die Mitgliedschaft besteht höchstens 1 Monat weiter, z.B. vom 01. bis Ende des Monats oder vom 26. bis 25. des Folgemonats. Es ist unerheblich, wie viele Tage der Monat hat.

Mit Mitarbeiter wird ein Aufhebungsvertrag vereinbart. Wie lange ist hier die nachgesteuerte Krankenversicherung? 1 Monat = 30 oder 31 Tage? Beispiel: Aufhebungsvertrag zum 30.04.2026. Ist Mitarbeiter den ganzen Mai nachgesteuert versichert? Ab wann muss er sich selbst krankenversichern?

Das Arbeitsverhältnis und auch die Mitgliedschaft enden zum 30.04.2026. Allerdings hat der Arbeitnehmer einen nachgehenden Leistungsanspruch gegenüber seiner Krankenkasse bis zum 31.05.2026 - sofern er keine anderweitige Absicherung hat.

Beispiel: Aufhebungsvertrag zum 30.04.2026. Mitarbeiter ist somit den ganzen Mai nachgesteuert versichert bis 31.05.26. Muss Mitarbeiter die Krankenkasse darüber wegen diesem Monat informieren? Kann er ab 01.05. oder 01.06. dann in Rente gehen? Dann wird ja hier die KV übernommen.

Wenn der Arbeitnehmer eine Rente ab dem 1.5.2026 bezieht, ist er über den Rentenbezug versichert. Er muss in diesem Fall die Krankenkasse nicht informieren. Die Rentenversicherung informiert die Kassen über den Bezug einer Rente. Auch bei einem Rentenbezug ab dem 1.6.26 ist keine Info an die Krankenkasse notwendig.

Den Link, um die JAEG berechnen zu können (welche Entgeltbestandteile berücksichtigt werden können) www.aok.de/?

Hier der Link zum JAE-Rechner der AOK: <https://www.aok.de/fk/tools/rechner/jae-rechner/>.

Zu Folie 16: Das heißt Beträge zur RV/AV sind weiterhin fällig? Auch Hälfte AN und Hälfte AG?

Ja, die Versicherungsfreiheit wegen Überschreitung der JAE-Grenze betrifft nur die Kranken- und Pflegeversicherung.

Ist die Jahresarbeitsentgeltgrenze somit Kalenderjährlich zu betrachten? Nicht unterjährig zu verändern?

Grundsätzlich ist die jeweilige Jahresarbeitsentgeltgrenze des laufenden Jahres für die Beurteilung maßgebend. Bei jeder Veränderung (Erhöhung oder absenken des Gehaltes) sowie bei jeder Änderung der JAE-Grenze ist eine neue Beurteilung vorzunehmen.

Muss der AG proaktiv auf den Mitarbeiter zugehen und ihn informieren, dass er ggfs. die JAE-Grenze übersteigt und sich der Mitarbeiter über private Versicherung Gedanken machen soll? Muss der AN die Entscheidung dann mitteilen?

Der Arbeitgeber muss seinen Mitarbeiter informieren, dass er die Grenze überschreiten wird und er aus der Krankenversicherungspflicht ausscheidet. Der Arbeitnehmer muss sich dann entscheiden, ob er privat oder freiwillig gesetzlich versichert sein will.

Im Fall, dass der AN die Entscheidung zu lange hinauszögert oder sich nicht dazu äußert, welche Entscheidung kann der AG dann treffen betreffend der Überschreitung des JAEG?

Wenn der Arbeitnehmer sich nicht äußert, setzt sich die Mitgliedschaft bei der bisherigen Krankenkasse als freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung fort.

Auf Seite 22 steht, dass es eine Befreiungsmöglichkeit gibt. Sie sagten gerade, dass es keine Befreiungsmöglichkeit gibt. Was stimmt?

In dem Beispiel auf Seite 22 gibt es die Befreiungsmöglichkeit.

Verbleibt es beim Schlüssel 1111, wenn sich der Mitarbeiter entschließt, weiterhin freiw. Mitglied seiner bisherigen gesetzlichen Kasse zu bleiben?

Nein, es erfolgt entweder eine Umschlüsselung in die BGR 9111 sofern der Arbeitgeber am Firmenzahlverfahren teilnimmt oder aber in die BGR 0110 und der Arbeitnehmer muss seine freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst abführen.

Die JAEG wird ja nicht überschritten. Wieso kann ich mich hier befreien lassen?

Da die JAE-Grenze nicht durch eine Absenkung des Entgeltes, sondern nur durch die Erhöhung der Grenze unterschritten wird, kann man sich befreien lassen. Man kann dadurch privat krankenversichert bleiben, obwohl man die JAE-Grenze nicht mehr überschreitet.

Noch eine Frage zu Seite 22: Die JAEG wird ja nicht überschritten. Wieso kann ich mich hier befreien lassen?

Der Arbeitnehmer war bisher Versicherungsfrei. Er würde versicherungspflichtig durch Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zum Jahreswechsel und hat hier die Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Ist bei der AOK der Beschäftigungsort oder Wohnort wirklich maßgeblich? Hatten MA der eine AOK eines anderen Bundeslands hatte.

Neben der AOK des Wohn- oder Beschäftigungsortes ist auch die AOK, bei der man bisher versichert war und die AOK, bei der der Ehegatte versichert ist, wählbar.

Wer zahlt in die Innungskrankenkasse ein S. 25?

Die Mitglieder der jeweiligen IKK. Es gibt verschiedene Innungen (Maler, Schreiner, Metzger, Bäcker, usw.).

Bei uns ging ein Beamter am 01.06.2025 in Pension. Jetzt soll er ab 01.05.2026 als tariflich Beschäftigter in Teilzeit eingestellt werden. Wie ist er vom Personengruppen- und Beitragsgruppenschlüssel anzulegen? Brauchen wir eine Befreiung von der RV, wenn er Pension bezieht?

Um diese Frage beantworten zu können, benötigen wir weitere Angaben. Wie alt ist der Pensionär und welche Art von Pension bezieht er?

Der Pensionär ist 66 Jahre.

Erhält er eine Pension wegen Alters oder wegen Dienstunfähigkeit?

Wegen Alters.

In diesem Fall ist die Personengruppe 119 und die Beitragsgruppe 0320 zu verwenden.

Wann besteht ein Sonderkündigungsrecht?

Bei Anhebung des Zusatzbeitrags durch die jeweilige Krankenkasse.

Anhebung zum 01.05.= Wechsel 01.05.?

Nein. Anhebung bei Anhebung zum 01.05. und einer Wahl der neuen Krankenkasse im Mai ist ein Wechsel zum 01.08. möglich. Durch das Sonderkündigungsrecht entfällt eine evtl. vorliegende Bindungsfrist.

Ab wann endet die Beitragszahlung, wenn man insolvent geht und der Laden, wenn man selbstständig ist, schließt?

Die Beitragszahlung endet, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Zu Folie 22: Warum genau besteht die Befreiungsmöglichkeit in 2026? Die JAEG wird unterschritten, auch wenn er vorher KV-Freiheit hatte.

Der Arbeitnehmer war bisher versicherungsfrei. Er würde versicherungspflichtig durch Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zum Jahreswechsel und hat hier die Möglichkeit sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Wenn ein Arbeitnehmer wegen Erhöhung der JAE-Grenze versicherungspflichtig wird, kann er sich auf Antrag von der KV-Pflicht befreien lassen. Dies ist in § 8 SGB V geregelt.